

M 18 K 15.239

Eingegangen

17. OKT. 2016

Schmidt

Rechtsanwalt

Niederschrift

Abdruck

über die öffentliche Sitzung
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München, 18. Kammer

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]
vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Hanspeter Schmidt
Zasiusstr. 35, 79102 Freiburg im Breisgau

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Ernährung und Markt
Ökologische Land- und Ernährungswirtschaft
Menzinger Str. 54, 80638 München

- Beklagter -

wegen

Lebensmittelrecht

am Mittwoch, dem 12. Oktober 2016

Es nehmen teil:

Vors. Richter am VG Schöffel

Richterin am VG Hueber
Richterin Swidersky

ehrenamtlicher Richter [REDACTED]
ehrenamtliche Richterin [REDACTED]

Schriftführerin [REDACTED]

Der Vors. Richter am VG Schöffel eröffnet die mündliche Verhandlung um 14.30 Uhr
und ruft die vorbezeichnete Sache auf.

Es sind erschienen:

für die Klagepartei: Prokurist Stellner mit Rechtsanwalt Schmidt.

für den Beklagten: Regierungsrätin Höfner.
Verwaltungsangestellter Ahrndt.

Das Gericht übergibt der Beklagtenpartei ein Schreiben des Klägerbevollmächtigten vom 10. Oktober 2016 in Kopie.

Der Sachbericht wird erstattet.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Auf Nachfrage des Gerichts erklären die Vertreter des Beklagten, im Rahmen des Art. 30 EG-Öko-VO muss auch die Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Insoweit wären im vorliegenden Fall auf jeden Fall noch deutlich weitergehende Erhebungen in tatsächlicher Hinsicht erforderlich, so dass zum derzeitigen Zeitpunkt ein konkretes Einschreiten gegen die Klägerin nicht absehbar sei. Die ergänzenden Aufklärungen beziehen sich insbesondere auch auf Aufbrauchfristen sowie auf die Marktlage.

Der Bevollmächtigte der Klägerin übergibt ein Rundschreiben des LfL vom 7. Juli 2014 an die in Bayern tätigen Kontrollstellen sowie ein Schreiben, ebenfalls des LfL, vom 3. Juli 2014 an die Klägerin. Beide Schreiben betreffen die Verwendung des Kontrollstellencodes gem. Art. 24 Abs. 1 EG-Öko-VO und verhalten sich inhaltlich in dem von der Klägerin angestrebten Sinn.

Die beiden Schreiben werden zum Gerichtsakt genommen.

Das Gericht weist darauf hin, dass für einen zulässigen vorbeugenden Rechtsschutz ein behördliches Handeln zumindest hinreichend deutlich beabsichtigt sein müsste.

Das Gericht weist weiter darauf hin, dass die Behörde für den Fall, dass doch eine Untersagungsverfügung beabsichtigt wird, eine Anhörung der Klägerin mit ausreichend zeitlichem Vorlauf (mindestens 1 Monat) zwingend vorzunehmen hätte.

Die Verhandlung wird sodann für eine Beratung der Klagepartei um 14.51 Uhr unterbrochen.

Die Verhandlung wird um 14.54 Uhr fortgesetzt.

Der Klägerbevollmächtigte erklärt sodann:

„Ich nehme die Klage zurück.“

v.u.g.

Es ergeht folgender

Beschluss:

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

Auf Begründung, Zustellung und Rechtsmittel gegen den Streitwertbeschluss wird verzichtet.

Den Vertretern des Beklagten wird ein Band Behördenakten zurückgegeben.

Ende der Verhandlung: 14.58 Uhr

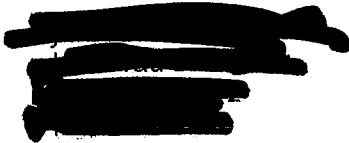
Schöffel
Vors. Richter am VG

Schwertfirm
als stv. Urkundsbeamtin



LfL, Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte
Menzinger Straße 54, 80638 München

Institut für Ernährungswirtschaft und
Märkte
Ökologische Land- und Ernährungswirtschaft



Name
Dipl. Ing. (FH) Michael Ahnrdt
Telefon
089 17800331
Telefax
089-17800494
E-Mail
michael.ahnrdt@lfl.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
30.6.2014
Vollzug


Geschäftszeichen
IEM.6 - 7675.1,2 -

München
3.7.2014

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) 2092/91 (ABl. EG Nr. L 189 S. 1 - EG-Öko-VO),
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5.9.2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. EG Nr. L 250 S. 1 - DVO-Öko)
- des Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vom 7.12.2008 (ÖLG)

in der jeweils gültigen Fassung

Betrifft: Verwendung des Kontrollstellen-Code gemäß Artikel 24 Absatz 1 EG-Öko-VO
Ihr Schreiben vom 30.6.2014

Sehr geehrte Frau 

grundsätzlich muss nach Artikel 24 Absatz 1 Buchst. a EG-Öko-VO bei der Verwendung des nach Artikel 23 EG-Öko-VO geschützten Hinweises auf den ökologischen Landbau bei der Kennzeichnung auch die nach Artikel 27 Absatz 10 EG-Öko-VO erteilte Code-Nummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten sein, die für die Kontrolle des Unternehmens zuständig ist, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat. Im Artikel 2 Buchst. i EG-Öko-VO wird der Begriff „Aufbereitung“ als Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer Erzeugnisse sowie Verpackung, Kennzeich-

Seite 1 von 3

Telefon: 089 17800-333
Telefax: 089 17800-332
E-Mail: Maerkte@Lfl.bayern.de
Internet: www.Lfl.Bayern.de

Öffentlicher Nahverkehr
Tram 17 Botanischer Garten
Bus 143 Botanischer Garten

Menzinger Straße 54
80638 München

nung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend der ökologischen Produktionsweise definiert.

Es bestehen daher mehrere Möglichkeiten, einen Kontrollstellen-Code gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchst. a EG-Öko-VO in der Kennzeichnung anzugeben, wenn das Erzeugnis von einem Sub-Unternehmer in Ihrem Auftrag aufbereitet wird:

1. ist der Sub-Unternehmer für die letzte Aufbereitungshandlung, also die Kennzeichnung oder die Änderung der Kennzeichnung, verantwortlich, dann muss der Kontrollstellen-Code der Kontrollstelle angegeben werden, die den Sub-Unternehmer überprüft;
2. ist der Sub-Unternehmer für die letzte Aufbereitungshandlung, also die Kennzeichnung oder die Änderung der Kennzeichnung, **nicht** verantwortlich, dann kann der Kontrollstellen-Code der Kontrollstelle angegeben werden, die den Auftraggeber überprüft;
3. ist der Sub-Unternehmer **nicht** im Kontrollverfahren, dann muss der Kontrollstellen-Code der Kontrollstelle angegeben werden, die für den Auftraggeber zuständig ist. Ökologische Zutaten für die Herstellung des Bio-Erzeugnisses muss der Auftraggeber zur Verfügung stellen.
4. Bei einem bereits verpackten und etikettierten Erzeugnis, das von einem anderen Unternehmen verkauft wird als der Firma, die für die letzte Aufbereitungshandlung der Kennzeichnung verantwortlich war, ist es nicht gestattet, den Kontrollstellen-Code des Herstellers durch den Kontrollstellen-Code des kontrollpflichtigen Verkäufers zu ersetzen.

Nach Artikel 24 EG-Öko-VO ist es nicht ausdrücklich untersagt, den Kontrollstellen-Code des kontrollpflichtigen Sub-Unternehmers zusammen mit dem Kontrollstellen-Code des Auftraggebers in der Kennzeichnung anzugeben.

Das Unternehmen [REDACTED] kann, da es für die letzte Aufbereitungshandlung der Kennzeichnung verantwortlich ist, in der Kennzeichnung den Kontrollstellen-Code der Kontrollstelle [REDACTED] angeben.

Die Kontrollstelle [REDACTED] erhält einen Abdruck von diesem Schreiben.

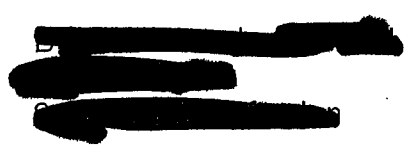
Mit freundlichen Grüßen


Enzler

HANSPETER SCHMIDT RECHTSANWALT

Rechtsanwalt • Fachanwalt für Verwaltungsrecht • Mediator
Attorney-at-law (Germany) • Certified Expert of Public Administrative Law • Mediator
Zasiusstraße 35 • D-79102 Freiburg im Breisgau • Deutschland
tel +49 (0)761 702542 • fax 702520 • hps@hpslex.de • www.hpslex.de

RA SCHMIDT • ZASIUSSTRASSE 35 • D-79102 FREIBURG



Freiburg im Breisgau,
den 08.11.2016
hps/hps
B11211
396/2014

Administrative Court of Munich
M 18 K 15.239
Code of Organic Control Body

(1) This reports on the on the oral hearing of the Adminstrative Court of Munich on October 12th, 2016. The 18th chamber dealt under the Presiding Judge Schöffel with an action filed by BYODO early in 2015 to have the Court decide on the correct application of Article 24 (1) (a) of Regulation (EC) No 834/2007 or to refer the question to the Court of the European Union (Luxembourg) under Article 267 of the Treaty on the Functioning of the European Union (TFEU)

(2) This concerned the requirement to print on the label of organic food pre-packed for consumers the code number of the organic control body (CB) "to which the operator who has carried out the most recent production or preparation operation is subject".

(3) In a letter of July 7th, 2014, the Bavarian organic control authority had distinguished those food processing subcontractors executing such most recent

(1) Dies berichtet über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht München am 12. Oktober 2016. Die 18. Kammer behandelte unter dem Vorsitzenden Richter Schöffel eine von BYODO Anfang 2015 eingereichte Klage, die auf eine Entscheidung des Gerichts über die richtige Anwendung des Artikels 24 (1) (a) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zielt oder auf die Vorlage dieser Frage an den Gerichtshof der Europäischen Union (Luxemburg) unter Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

(2) Dies betraf das Erfordernis in der Kennzeichnung von für Endverbraucher verpackte Lebensmittel den Code der Ökokontrollstelle (KS) abzu drucken, „die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat“.

(3) In einem Brief vom 07. Juli 2014 hatte die bayerische Ökokontrollbehörde jene lohnauftragnehmenden Verarbeitungsunternehmen, die

preparation operation, who are "responsible for this operation, from others, which do physically the same, but who are not "responsible" in this sense. The underlying ratio was, that principals, like BYODO, assume such responsibility (for example by contractually imposing detailed processing conditions, by monitoring the processing in numerous audits, and by tight checking of each lot), so that the code of BYODO's control body may be printed on the label of, for example a BYODO product, that is produced in Belgium.

(4) The same Bavarian authority than suggest BYODO in a letter of November 13th, 2014, not to print the code of the CB to whose control BYODO had submitted on BYODO products, but the codes of the CBs of each of BYODO's subcontractors.

(5) The representatives of the Bavarian Authority, Government Council Ms. Höfer and Mr. Ahrndt, explained, when asked by the Court, that the proportionality as laid down in Article 30 of Regulation (EG) No 834/2007 must be considered. And that in the given case there is more fact finding in depth necessary, so that at the given point in time, two years after the investigation had started, there is no administrative action to be anticipated.

(6) After this the Court instructed the parties, that a preventive action would require that an administrative action is not only considered as possible, but clearly intended. And that this is here not the case considering the answer of the authority in the session of the Court. The Court also explained, that the authority would need, if it would ever intend to take action against BYODO, to provide for ample notification, so that BYODO would have sufficient time to seek effective preemptive legal protection.

für den letzten Aufbereitungsschritt „Verantwortlich“ sind, von solchen unterschieden, die physisch das Gleiche tun, aber nicht in diesem Sinne dafür „verantwortlich“ sind. Die zugrundeliegende Ratio war, dass Prinzipale, wie BYODO, diese Verantwortung übernehmen (zum Beispiel durch vertragliches Auferlegen detaillierte Verfahrensanforderungen, durch das Monitoring der Aufbereitung durch zahlreiche Audits und durch ein engmaschiges Prüfen der Chargen), so dass der Code von BYODO's Kontrollstelle im Etikett eines in Belgien hergestellten BYODO-Produkts abgedruckt werden kann.

(4) Die gleiche bayerische Behörde hatte BYODO in einem Brief vom 13. November 2014 nahegelegt, nicht den Code der KS abzudrucken, deren Kontrolle sich BYODO unterstellt hat, sondern die Codes der KS eines jeden Lohnauftragnehmenden Unternehmens.

(5) Die Vertreter der bayerischen Behörde, Frau Regierungsrätin Höfer und Herrn Ahrndt, erklärten auf Frage des Gerichts, dass nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 die Verhältnismäßigkeit beachtet werden müsse. Im gegebenen Fall seien auf jeden Fall noch deutlich weitergehende Erhebungen in tatsächlicher Hinsicht erforderlich, so dass zum derzeitigen Zeitpunkt, zwei Jahre nach Beginn der Prüfung, ein konkretes behördliches Einschreiten gegen die Klägerin nicht absehbar sei.

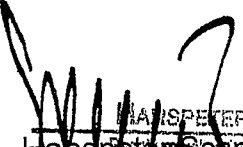
(6) Das Gericht wies die Parteien darauf hin, dass für einen zulässigen vorbeugenden Rechtsschutz ein behördliches Handeln nicht nur als möglich erwogen, sondern deutlich beabsichtigt sein müsse. Dies sei hier nach der in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärung der Behörde nicht der Fall. Auch wies das Gericht daraufhin, dass die Behörde für den Fall, dass sie doch noch eine Absicht fasse, gegen BYODO vorzugehen, eine Anhörung mit ausreichenden zeitlichen Vorlauf zwingend vorzunehmen habe, so dass genügend Zeit für wirksame vorbeugenden Rechtsschutz bleibe.

(7) As the BYODO attorney I than withdrew the action and explained, that BYODO has achieved in this court proceeding, what it had intended: The statements by the administration in the Court session have secured, that BYODO may continue its practice of many years, to print the code of its own organic certifier.

(8) Should the authority in future decide otherwise and intend an order to desist, there would be ample time, as the Court instructed the authority, ample time to seek preemptive legal protection and to have the interpretative question presented to the Court of the European Union, which is exclusively empowered to interpret the norms of the European Union and, consequently, Article 24 (1)(a) of Regulation (EC) No 834/2007.

(7) Als Verfahrensvertreter von BYODO nahm ich daraufhin die Klage zurück und erklärte, dass BYODO das in diesem Verfahren angestrebte Ziel erreicht habe: Durch die Erklärungen der Behörde ist sichergestellt, dass BYODO seine jahrelange Übung, den Code der eigenen KS abzudrucken, fortsetzen darf.

(8) Sollte die bayerische Behörde sich künftig doch anders entscheiden und eine Untersagung beabsichtigen, bliebe nach den Hinweisen des Gerichts an die Behörde genügend Zeit, abwehrenden Rechtsschutz zu erlangen und die Vorlage des Auslegungsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union herbeizuführen, der allein dafür zuständig ist, die Normen des Unionsrechts und damit auch Artikel 24 (1) (a) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auszulegen.


HANSPETER SCHWIDI RECHTSANWALT
Hanspeter Schwidi Fach für Verwaltungsrecht • Mediator
Anwalt für Verwaltungsrecht • Certified Specialist of Administrative Law (Germany)
Rechtsanwalt • 79102 Freiburg im Breisgau • Deutschland/Germany
tel. +49(0)761 702542 • fax +49(0)761 702520
hps@hpslex.de • www.hpslex.de